

Aktenzeichen:



Landgericht Konstanz

**zugestellt**

EINGANG

26. Nov. 2020

RAe Zirlewagen & Kollegen

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zirlewagen & Kollegen**, Theodor-Hanloser-Straße 1, 78224 Singen, Gz.:

gegen

1)

- Beklagte -

2)

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt

wegen Darlehensrückzahlung

hat das Landgericht Konstanz - 5. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Kämmer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 15.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten hieraus seit dem 01.10.2018 zu bezahlen.

Die Beklagten werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten in Höhe von 865,00 Euro gemäß der Gebührennote

vom 08.04.2019 freizustellen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf Rückzahlung eines Darlehens in Anspruch.

Die Beklagte Ziffer 1 ist die Ehefrau, die Beklagte Ziffer 2 die Tochter des am                    verstorbenen                    Der verstorbene                    hatte sich, unter anderem handeln unter der                    mit Immobilienprojekten befasst. Geschäftsführerin der                    | im hier relevanten Zeitraum Juni 2018 war die Beklagte Ziffer 1. Der Kläger, welcher bereits zuvor geschäftlich                    für die                    Geld zur Verfügung gestellt hatte, übergab im Juni 2018 zum Zwecke der Vermarktung zweier Eigentumswohnungen in Gottmadingen dem Verstorbenen 15.000,00 Euro. Hierbei wurde der Darlehensvertrag (AS 163) vorgelegt und vom Kläger sowie in dessen Beisein vom Verstorbenen und der Beklagten Ziffer 1 unterzeichnet. Die Beklagte Ziffer 1 ist darin als Darlehensnehmerin aufgeführt. Ebenso als Darlehensnehmerin aufgeführt ist die Beklagte Ziffer 2. Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Unterschrift im Unterschriftsfeld der Beklagten Ziffer 2 von dieser zu einem späteren Zeitpunkt aufgebracht wurde, oder ob es sich insofern um eine Fälschung handelt. Nach dem Vertrag ist das Darlehen Ende September rückzahlbar, nach Ende September 2018 soll das Darlehen mit 8 % verzinst werden. Wegen dieser und weiterer Einzelheiten wird auf AS 163 ff. Bezug genommen.

Die Beklagten wurden außergerichtlich mit Schreiben vom 12.12.2018 (Anlage K 2) aufgefordert, das Darlehen nebst Zinsen bis zum 27.12.2018 zurückzuzahlen. Im Rahmen dieses Schreibens wurde ausdrücklich die Kündigung des Darlehens erklärt, ferner erfolgte eine entsprechende Erklärung der Kündigung in der Replik vom 06.08.2019 (AS 103).

Die Beklagten sowie Herr                    - Sohn des Verstorbenen - haben die Erbschaft am 12.11.2018 ausgeschlagen (AS 175).

Der Kläger behauptet,

da er - der Kläger - von der mangelhaften Zahlungsmoral des Verstorbenen gewusst habe, habe er darauf bestanden, dass nicht nur der Verstorbene, sondern auch die Beklagten Ziffer 1 und 2 als Mitdarlehensnehmer aufgeführt werden. Der Geldbetrag sei im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Vertrages durch den Kläger, dem Verstorbenen und die Beklagte Ziffer 1 geflossen. Der Verstorbene habe den Darlehensvertrag im Original an sich genommen und dem Kläger wenige Tage danach mit Unterschrift der Beklagten Ziffer 2 wieder ausgehändigt. Der Darlehensvertrag sei auch deswegen auf die Beklagten persönlich ausgestellt worden, weil er nicht bereit gewesen sei, mit der zwischenzeitlich insolventen einen Vertrag einzugehen. Die Beklagte Ziffer 1 sei bei Abschluss auch nicht mittellos gewesen, maßgebend sei der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages, die Beklagte Ziffer 1 bewohne eine luxuriöse Maisonettewohnung. Zudem habe die Beklagte Ziffer 1 als Geschäftsführerin der ein ureigenes Interesse am Abschluss des Darlehensvertrages gehabt. Das Darlehen sei aus freundschaftlicher Verbundenheit gewährt worden.

Der Kläger beantragt, wie folgt zu erkennen:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 15.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten seit dem 01.09.2018 zu bezahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, die klägerische Partei von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 865,00 Euro gemäß der Gebührennote vom 08.04.2019 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten,

der Kläger habe in der Vergangenheit ausschließlich geschäftliche Darlehen dem Verstorbenen zur Verfügung gestellt und, wenn Zahlungen ihm nicht schnell genug geflossen sind, die Familie terrorisiert. Auch die 15.000,00 Euro seien zweckgebunden für ein Projekt der geflossen, die Beklagte Ziffer 1 sei nur in den Vertrag mit aufgenommen worden, weil sie die Geschäftsführerin der gewesen sei. Unerfindlich sei, warum die Beklagte Ziffer 2, welche seinerzeit gerade ihre Ausbildung beendet habe, mit aufgenommen worden sei. Diese habe den Vertrag nicht unterzeichnet. Sie wäre aufgrund des Verhaltens des Klägers, insbesondere der Terrorisierung der Familie auch nie bereit gewesen, einen entsprechenden Vertrag zu unter-

zeichnen. Insoweit sei die Unterschrift im Unterschriftsfeld der Beklagten Ziffer 2. des Darlehensvertrages nicht von ihr, sondern gefälscht. Die Beklagte Ziffer 1 verfüge zudem nur über eine Erwerbsminderungsrente. Sie sei vermögenslos. Die Beklagten sind insoweit der Ansicht, dass bezüglich der Beklagten Ziffer 1 ein Fall krasser Überforderung vorliege.

Das Gericht hat die Parteien informatorisch angehört, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2019, AS 151 ff. wird verwiesen. Das Gericht hat weiter Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens, welches von der Sachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung erläutert wurde, sowie durch Vernehmung des Zeugen

. Auf den Beweisbeschluss vom 20.12.2019 (AS 225 ff.), das Sachverständigengutachten der Sachverständigen Rücker-Fuchs vom 02.04.2020 und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 07.09.2020 (AS 359 ff.) wird Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands im übrigen wird Bezug genommen auf sämtliche, zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und sonstigen Aktenteile.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

A.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Konstanz gem. §§ 12,13 örtlich und gem. §§ 23, 71 GVG sachlich zuständig.

B.

Die Klage ist auch überwiegend begründet.

Dem Kläger steht im Hinblick auf die als Schuldbeitritt zu wertende Erklärung vom 25.06.2018 gegen die Beklagten als Gesamtschuldner ein Anspruch auf Zahlung in der zuerkannten Höhe zu.

I.

Der Kläger hat mit dem verstorbenen ein Darlehensvertrag im Sinne von § 488 ff. BGB geschlossen. Das Darlehen ist gem. § 488 Abs. 1, Abs. 2 BGB einschließlich Zinsen rückzahlbar.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Kläger Herrn 15.000,00  
Euro darlehensweise im Juni 2018 überlassen hat und hierbei vom Kläger, dem Verstorbenen und der Beklagten Ziffer 1 das als „Darlehensvertrag“ bezeichnete Dokument (AS 163) unterzeichnet wurde. Die Beklagte Ziffer 1 hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2019 den Vorgang so bestätigt. Die Beklagte Ziffer 2 war nicht anwesend, hatte von dem Vorgang mithin keine Kenntnis (AS 151 ff).

Dabei geht das Gericht nach der Beweisaufnahme davon aus, dass der Verstorbene und nicht die Darlehensnehmer war. Dies gilt unbeschadet der Frage, ob das Darlehen für ein Immobilienprojekt der bestimmt war oder nicht. Vertragspartner ist derjenige Beteiligte, dem der Anspruch auf Auszahlung zustehen soll (vgl. *Rohe* in: *Hau/Poseck, Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 488 BGB, RdNr. 3*). Dies war nach dem Wortlaut des Vertrages der verstorbene , nicht die . Insoweit spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde für die Darlehensnehmereigenschaft des Verstorbenen. Hinzu kommt, dass das Darlehen tatsächlich - worauf an anderer Stelle noch eingegangen wird - dem Verstorbenen ausgehändigt wurde. Geschäftsführer der war jedoch zum Zeitpunkt der Darlehensausreichung die Beklagte Ziffer 1, die jedoch das Geld selbst nicht erhalten hat.

2. Das Darlehen ist auch zur Rückzahlung fällig.

Dabei kann offen bleiben, ob angesichts der Ausschlagung der Erbschaft (siehe hierzu unten) die gegenüber den Beklagten erklärte Kündigung des Darlehens wirksam war oder nicht. Eine Kündigung ist nach § 488 Abs. 3 BGB nur dann Voraussetzung für die Fälligkeit, wenn für die Rückzahlung des Darlehens eine Zeit nicht bestimmt ist. Ansonsten tritt die Fälligkeit mit dem Ende der Laufzeit ein. Eine bestimmte Laufzeit kann sowohl ausdrücklich durch Vereinbarung von Kalendertag oder Zeitraum, aber auch stillschweigend festgelegt werden (vgl. *Weidenkaff* in: *Palandt, BGB, 79. Auflage 2020, § 488 BGB, RdNr. 11*).

Eine solche Vereinbarung einer bestimmten Laufzeit wurde hier getroffen: Denn es wurde ausweislich AS 163 vereinbart, dass das Darlehen „per Ende September“ rückzahlbar ist. Dass hiermit Ende September 2018 gemeint war, ergibt die Auslegung des Vertrages, insbesondere die Zinszahlungspflicht ab Ende September 2018.

Dem Kläger steht daher ein Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrages gem. § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB zu. Ferner steht ihm ein Anspruch aus den vertraglichen Zinsen in Höhe von 8 % der Darlehenssumme zu. Aufgrund des Wortlauts des Vertrages besteht dieser Anspruch jedoch erst ab dem 01.10.2018 und nicht bereits ab dem 01.09.2018. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Wortlaut des Vertrages, wonach „nach Ende September 2018“ eine entsprechende Verzinsung erfolgen soll.

Die Beklagten haften für diesen Rückzahlungsanspruch allerdings nicht unter dem Gesichtspunkt der Gesamtrechtsfolge nach § 1922 BGB. Wie sich der Niederschrift des Amtsgerichts Singen (AS 175 ff.) entnehmen lässt, haben die Beklagten, ebenso wie der Zeuge \_\_\_\_\_, die Erbschaft ausgeschlagen. Aufgrund der Rückwirkung des § 1953 Abs. 1 BGB stand den Beklagten daher zu keinem Zeitpunkt der Nachlass zu (vgl. *Weidlich* in: Palandt, a.a.O., § 1953 BGB, RdNr. 2).

II.

Dem Kläger steht jedoch gegen die Beklagte Ziffer 1 aus §§ 488 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 311 Abs. 1, 421 BGB ein Anspruch auf Zahlung von 15.000,00 Euro nebst Zinsen zu.

1. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte Ziffer 1 die Vereinbarung, AS 163 unterzeichnet hat. Dabei spricht die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde dafür, dass sie die Erklärung auch in eigenem Namen und nicht in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der \_\_\_\_\_ abgegeben hat. Denn in dem Vertrag ist weder in der Unterschriftenzeile noch im Rubrum hervor gehoben, dass die Beklagte Ziffer 1 in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der \_\_\_\_\_ unterzeichnet hat.

Zwar hat die Beklagte Ziffer 1 im Rahmen ihrer Anhörung angegeben, dass sie im Vertrag gestanden sei, weil das Geld für die \_\_\_\_\_ gebraucht worden sei und sie die Geschäftsführerin gewesen sei. Es konnte jedoch schon nicht nachvollziehbar erläutert werden, warum dann im Vertrag nicht die \_\_\_\_\_, sondern die Beklagte Ziffer 1 als Privatperson steht. Insoweit ist die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Urkunde schon nicht widerlegt.

2. Entgegen der Auffassung der Klägerseite ist die Beklagte Ziffer 1 allerdings keine echte Mitdarlehensnehmerin. Ihre Erklärung ist jedoch als ein Schuldbeitritt nach § 311 Abs. 1 BGB anzusehen.

a)

Die rechtliche Qualifizierung der von einem Ehepartner oder Angehörigen des Darlehensnehmers übernommenen Verpflichtung als eigene Darlehensschuld oder als reine Mithaftung hängt davon ab, ob der Ehepartner oder Angehörige nach dem maßgeblichen Willen der Beteiligten als gleichberechtigter Vertragspartner neben dem Darlehensnehmer einen Anspruch auf Auszahlung der Darlehensvaluta haben und im Gegenzug zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet sein soll, oder ob er ausschließlich zu Sicherungszwecken mithaften soll (vgl. BGH NJW-RR 2017, 241, RdNr. 15, zitiert nach juris). Maßgebend ist insoweit die zwischen den Parteien tatsächlich gewollte Rechtsfolge (vgl. BGH, Urteil vom 23.03.2004, AZ VI ZR 114/03). Der Wille der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei neben dem Vertragswortlaut auch die Interessenlage der Vertragspartner zu berücksichtigen ist (vgl. BGH WM 2005, 418 ff.; BGH WM 2009, 1460 ff.).

b)

Vorliegend spricht der Wortlaut des Vertrages zunächst dafür, dass die Beklagte Ziffer 1 echte Mitdarlehensnehmerin ist. Der Vertrag ist als Darlehensvertrag bezeichnet, die Beklagte Ziffer 1 ist - ebenso wie der Verstorbene und die Beklagte Ziffer 2 - im Rubrum als Darlehensnehmer mit aufgeführt. Ferner sind in den Unterschriftenzeilen ausdrücklich die Beklagte Ziffer 1 und die Beklagte Ziffer 2 neben dem Verstorbenen als Darlehensnehmer ausgeführt.

Dieses Indiz für eine echte Mitdarlehensnehmerschaft der Beklagten wird jedoch durch die weiteren Umstände und die Angaben der Parteien widerlegt. Erforderlich für eine Stellung als Darlehensnehmer wäre ein erkennbar eigenes sachliches und/oder persönliches Interesse der Beklagten an der Kreditaufnahme, ferner, dass sie im wesentlichen gleichberechtigt über die Auszahlung bzw. Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden dürfen (vgl. BGH NJW 2005, 973 ff.; BGH, WM 2009, 1460, RdNr. 15). Dies ist jedoch nach beiderseitigem Vorbringen nicht der Fall: Das Darlehen war zweckgebunden zur Vermarktung von Eigentumswohnungen. Es wurde auch nach Vortrag des Klägers nur dem Verstorbenen ausgehändigt. Bei dieser Sachlage ist nicht erkennbar, wie die Beklagten gleichberechtigt über die Auszahlung und Verwendung der Darlehensvaluta hätten mitbestimmen können. Wesentlich gegen die Annahme einer eigenständigen Darlehensnehmereigenschaft der Beklagten sprechen schließlich die Angaben des Klägers bei dessen informatorischen Anhö-

rung im Rahmen der mündlichen Verhandlung: Der Kläger hat angegeben, dass er gewusst habe, dass beim Verstorbenen nichts zu holen gewesen sei. Er habe die Unterzeichnung durch die Beklagten verlangt, weil er eine Sicherheit haben wollte; hätte der Verstorbene allein unterschrieben, hätte er eben nichts gegeben (Protokoll vom 07.11.2019, Seite 3 - AS 155). Damit liegt aber auch nach der Vorstellung des Klägers keine eigene Verpflichtung der Beklagten als Darlehensnehmer vor. Vielmehr sollten diese ausschließlich zu Sicherungszwecken mithaften.

Der Sache nach liegt daher ein Schuldbeitritt nach § 311 Abs. 1 BGB vor. Die Beklagte Ziffer 1 tritt als Mitübernehmerin zusätzlich neben dem bisherigen Schuldner bzw. dessen Rechtsnachfolgern in das Schuldverhältnis ein (vgl. *Grüneberg* in: Palandt, a.a.O., Überblick vor § 414 RdNr. 2).

3. Die Mitverpflichtung der Beklagten Ziffer 1 ist auch nicht aufgrund von Sittenwidrigkeit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig.

a)

Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn es nach seinem, aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist. Der Umstand allein, dass ein Ehepartner eine Mithaftung eingegangen ist, die ihn finanziell überfordert, macht das Rechtsgeschäft dabei nicht sittenwidrig. Es müssen vielmehr Umstände hinzu kommen, durch die ein unerträgliches Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern hervorgerufen wird, welches die Verpflichtung des Mithaftenden auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Gläubigers rechtlich als nicht mehr hinnehmbar erscheinen lässt (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 29.10.2012, 26 O 178/12, Beck RS 2013, 12789). Eine krasse finanzielle Überforderung kann dann angenommen werden, wenn der mitverpflichtete Ehepartner voraussichtlich nicht einmal in der Lage ist, die laufenden Zinsen mit seinen eigenen finanziellen Mitteln auf Dauer aufzubringen; in einem solchen Fall spricht ohne hinzutreten weiterer Umstände eine widerlegliche tatsächliche Vermutung dafür, dass sich der Ehegatte oder nahe Angehörige bei der Übernahme der Mithaftung nicht von seinen Interessen oder von einer rationalen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos hat leiten lassen (vgl. BGH NJW 2001, 815; BGH NJW-RR 2017, 241 ff.). Maßgebender Zeitpunkt der Feststellung der finanziellen Überforderung ist dabei der Tag des Vertragsschlusses (vgl. BGH NJW 1993, 322 ff.). Die krasse Überforderung muss der Mitverpflichtete darlegen und beweisen (vgl. *Joswig* in:



Schnitzler, Münchener Anwaltshandbuch Familienrecht, 5. Auflage 2020, § 20 RdNr. 39 m. w. N.).

b)

Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen für eine Sittenwidrigkeit nicht vor.

aa.

Die Beklagte Ziffer 1 hat bereits nicht substantiiert dargelegt, dass die oben genannten Voraussetzungen für die Vermutung einer krassen finanziellen Überforderung vorliegen.

Zwar hat die Beklagte Ziffer 1 im Schriftsatz vom 22.10.2019 vorgetragen, dass die Beklagte Ziffer 1 nicht über eigenes Vermögen verfüge, nicht erwerbstätig sei und nur eine geringe Erwerbsunfähigkeitsrente beziehe. Feststellungen dazu, ob die Beklagte Ziffer 1 voraussichtlich nicht in der Lage wäre, auf absehbare Zeit nicht einmal die laufenden Zinsen des Darlehens zu bedienen, sind auf der Grundlage dieser Angaben allerdings nicht möglich. Eine Vernehmung des angebotenen Zeugen kam insoweit nicht in Betracht, da es sich um einen reinen Ausforschungsbeweis handeln würde. Das Gericht hat auf das Fehlen entsprechendem substantiierten Vortrages bzw. Vorlage von Unterlagen, aus denen sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zum Vertragsschlusszeitpunkt ergeben, hingewiesen (Protokoll vom 07.09.2020, Seite 9, AS 375). Entsprechender substantiiertes Vortrag ist nicht erfolgt.

bb.

Unabhängig davon wäre selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Vermutung der Sittenwidrigkeit durch die Umstände der Darlehensgewährung widerlegt:

Dabei kann offen bleiben, ob die Behauptung des Klägers, er habe das Darlehen aus freundschaftlicher Verbundenheit gewährt, angesichts des weiteren Akteninhalts und des Vortrags der Parteien überzeugend ist. Denn die Vermutung der Übernahme der Mithaftung aufgrund emotionaler Verbundenheit bei krasser finanzieller Überforderung ist widerlegt, wenn der Mitverpflichtete eigene geldwerte unmittelbare Vorteile aus der Kreditaufnahme erlangt; dies ist zu bejahen, wenn der Mitverpflichtete an dem Projekt, dessen Realisierung der Kredit an den Hauptschuldner dient, rechtlich oder wirtschaftlich wesentlich beteiligt ist (vgl. *Joswig* in: *Schnitzler*, a.a.O., RdNr. 42).

So liegt der Fall hier: Nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Seiten diene das Darlehen dazu, die Vermarktung von zwei Eigentumswohnungen voranzutreiben. Das Darlehen wurde nicht der \_\_\_\_\_, sondern dem Verstorbenen gewährt, weil der Kläger Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit der \_\_\_\_\_ hatte. Tatsächlich diene das Darlehen im Ergebnis jedoch der Realisierung eines Projekts der \_\_\_\_\_, deren Geschäftsführerin die Beklagte Ziffer 1 war. Damit lag jedoch ein eigenes Interesse der Beklagten Ziffer 1 an der Darlehensgewährung vor.

III.

Dem Kläger steht auch gegen die Beklagte Ziffer 2 ein Anspruch aus § 488 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 311, 421 ff. BGB auf Zahlung des Darlehensbetrages nebst Zinsen zu.

1. Bezüglich des Bestehens eines Darlehensvertrages mit dem Verstorbenen, die Auszahlung des Betrages und der Fälligkeit der Rückzahlung nebst Zinsen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das oben unter Ziffer I. Gesagte Bezug genommen.
2. Das Gericht ist aufgrund der Beweisaufnahme auch der Überzeugung, dass die Beklagte Ziffer 2 die Urkunde, AS 163, unterzeichnet hat. Die Beklagte Ziffer hat die Echtheit der Unterschrift bestritten. Die Beweislast für die Echtheit der Unterschrift liegt bei Klägerseite. Dieser Beweis ist zur Überzeugung des Gerichts geführt.

a)

Das Gericht hat ein Gutachten der Sachverständigen \_\_\_\_\_ zur Frage der Echtheit der Unterschrift eingeholt. In ihrem Gutachten hat Frau \_\_\_\_\_ s u.a. ausgeführt, dass der optische Schreibmittelvergleich keine Abweichungen zu den von der Beklagten Ziffer 2 unstrittig erteilten Unterschriften im Rahmen der Vergleichsdokumente aufweise. Nennenswerte Abweichungen hätten nur bei der winkelzügigen Gestalt der Minuskel „M“ vorgelegen, diese Art der Bewegungsführung sei jedoch unter Berücksichtigung der Vergleichsunterschriften nicht unvereinbar mit den Schreibgewohnheiten der Beklagten Ziffer 2. Gehe man von einer Unechtheit der Unterschrift aus, würde es sich zum einen um eine Nachahmungsfälschung handeln. Zum anderen müsste die fälschende Person über eine überdurchschnittliche Befähigung verfügen, vielfältige Merkmale der Zeichnungsgewohnheiten sowohl als kennzeichnend wahrzunehmen, als auch die Wahrnehmung gezielt und weitgehend treffsicher umsetzen zu können (Seite 17 des Gutachtens). Dann sei jedoch die Abweichung bezüglich der Minuskel „M“ wenig plausibel. Insgesamt spreche eine über-

wiegende Wahrscheinlichkeit (ca. 90 %) für die Urheberschaft der Beklagten Ziffer 2.

Im Rahmen der mündlichen Erläuterung hat die Sachverständige das Gutachten ergänzt und sich mit den Einwendungen der Beklagtenseite auseinander gesetzt. Bei der Beklagten Ziffer 2 sei eine Variabilität und Streubreite in den Unterschriften festzustellen gewesen, welche in der Praxis bei Unterschriften häufig vorkomme. Die Abweichungen beim „M“ sei mit der Verwendung eines unterschiedlichen Schreibgeräts zu erklären. Es habe insgesamt viele Übereinstimmungsmerkmale gegeben. Selbst wenn man annehme, dass der Verstorbene in anderen Fällen Unterschriften gefälscht habe, folge daraus nichts für die Bewertung der konkreten Unterschrift unter der Urkunde, insbesondere könne hieraus nicht abgeleitet werden, dass der Verstorbene die Unterschrift der Beklagten Ziffer 2 erfolgreich hätte fälschen können. Es sei auch unwahrscheinlich und nicht nachvollziehbar, dass der Verstorbene, wenn man von dessen Urheberschaft ausgehe, bei einer Nachahmungsfälschung nicht das Bestreben habe, die Unterschrift möglichst detailgetreu nachzuahmen, sondern wieder in seine eigenen Schreibgewohnheiten zurück falle. Denn es sei nicht besonders schwierig, das „M“ korrekt nachzuahmen. Insoweit sei die Abweichung aufgrund der Verwendung des konkreten Schreibgeräts die deutlich naheliegendere und wahrscheinlichere Erklärung. Eine direkte Pausfälschung sei eine absolute Randmöglichkeit, da sich bei dieser einer langsam malende Ausführung mit Unterbrechungen und Anflückungen zeige, welche hier nicht vorgelegen hätten.

Frau [Name] ist öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Handschriftenuntersuchung und dem Gericht aus einer Vielzahl von Verfahren als kompetente Gutachterin bekannt. Ihre Schlussfolgerungen und Feststellungen beruhen auf einer Auswertung verschiedener Vergleichsunterschriften und einer eingehenden Untersuchung der Urkunde. Das Gericht hat vor diesem Hintergrund keinen Anlass, an der Richtigkeit der Feststellungen der Sachverständigen zu zweifeln.

b)

Die von Beklagtenseite angeführten Erwägungen, unter anderem, die Beklagte Ziffer 2 habe eine Abneigung gegen den Kläger gehabt und hätte daher den Vertrag nie unterschrieben, stehen der Annahme einer Urheberschaft der Beklagten Ziffer 2 nicht entgegen.

Unstreitig wurde der Vertrag nicht im Beisein des Klägers und der Beklagten Ziffer 1 von der Beklagten Ziffer 2 unterzeichnet. Ebenso war allen Beteiligten bekannt, dass die Unter-

schrift der Beklagten Ziffer 2 Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens war: Die Beklagte Ziffer 1 hat das selbst im Rahmen der Anhörung am 07.11.2019 bestätigt (Seite 3/4 des Protokolls). Das Darlehen diente auch der Umsetzung eines Immobilienprojekts des Verstorbenen bzw. der [redacted] und damit mittelbar der wirtschaftlichen Grundlage der Familie. Es ist vor diesem Hintergrund für das Gericht ohne Weiteres plausibel und nachvollziehbar, dass die Beklagte Ziffer 2 auf Drängen und auf Wunsch des Vaters die Urkunde unterzeichnet hat. Hierfür spricht nicht zuletzt, dass die Beklagte Ziffer 2 - wie sich ihren eigenen Angaben entnehmen lässt - auch bereit war, trotz ihres jungen Alters die Geschäftsführung der [redacted] zu übernehmen, ohne dass ein eigenes wirtschaftliches Interesse der Beklagten Ziffer 2 hieran erkennbar ist. Gerade wenn - wie von Beklagenseite vorgetragen - der Verstorbene davon ausging, das Darlehen werde zeitnah zurückgezahlt, ist es auch naheliegend, dass die Beklagte Ziffer 2 von einer bloßen „formalen“ Unterzeichnung ausgeht und ungeachtet etwaiger Abneigungen gegen den Kläger die Urkunde unterzeichnet.

c)

Die Angaben des Zeugen [redacted] waren nicht geeignet, Zweifel an der Urheberschaft der Beklagten Ziffer 2 bezüglich der Unterzeichnung zu wecken.

Der Zeuge [redacted] hat im Rahmen seiner Vernehmung behauptet, dass er mitbekommen habe, dass sein Vater mit seinem Namen Urkunden unterzeichnet habe, von denen er nichts gewusst habe. Es habe deshalb Auseinandersetzungen mit dem Vater gegeben. Konkret habe sein Vater auch mit seinem Namen eine Urkunde unterzeichnet, wonach angeblich er vom Kläger ein Privatdarlehen erhalten habe. Sein Vater habe erläutert, dass dies notwendig sei, da Herr [redacted] dies als Sicherheit gewollt habe. Er habe auch den streitgegenständlichen Darlehensvertrag auf dem Schreibtisch seines Vaters gesehen, die Unterschrift seiner Schwester sei da noch nicht drauf gewesen.

Die Aussage des Zeugen ist bereits inhaltlich nicht geeignet zu belegen, dass die Beklagte Ziffer 2 nicht das Dokument unterzeichnet hat, sondern der Verstorbene die Unterschrift der Beklagten Ziffer 2 gefälscht hat. Der Zeuge hat das Dokument ohne Unterschrift der Beklagten Ziffer 2 auf dem Schreibtisch des Vaters liegen sehen. Es ist jedoch unstrittig, dass der Verstorbene das Dokument - nach Unterzeichnung der übrigen Beteiligten der Vereinbarung - mitgenommen hat, um es von der Beklagten Ziffer 2 unterschreiben zu lassen. Die Beobachtungen des Zeugen [redacted] schließt daher schon nicht aus,

dass es nach Sichtung der Urkunde zu einer Unterzeichnung des Vertrages auf Bitten des Verstorbenen durch die Beklagte Ziffer 2 gekommen ist. Ebenso wenig ist der Umstand, dass es nach der Behauptung des Zeugen zu Unterschriftsfälschungen seines Vaters gekommen ist, ein Beleg dafür, dass auch im vorliegenden Fall die Unterschrift der Beklagten Ziffer 2 nicht von dieser stammt, sondern vom Vater angefertigt wurde.

Darüber hinaus war die Aussage des Zeugen aber auch inhaltlich nicht überzeugend. Auf Frage, ob der Zeuge die Schwester darauf hingewiesen hat, dass ein Dokument vorliegt, auf dem ich unterschreiben soll und dass eine Unterschriftsfälschung des Vaters „droht“, hat der Zeuge angegeben, dass er dies nicht getan habe. Er habe die Familie auch nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass sein Vater Unterschriften von ihm gefälscht hat. Was zwischen ihm und seinem Vater sei, gehe nur sie beide was an, was zwischen der Schwester und dem Vater sei, nur die beiden.

Dies ist jedoch für das Gericht wenig überzeugend und plausibel. Der Zeuge wusste nach eigenem Bekunden, dass sein Vater Unterschriften gefälscht hat, damit der Kläger Darlehen auskehrt. Er sieht einen Darlehensvertrag mit dem Kläger, auf dem eine Unterschrift seiner Schwester fehlt. Gerade aufgrund seiner eigenen Erfahrung hätte es sich aufdrängen müssen, dass sein Vater auch in diesem Fall möglicherweise die Unterschrift der Beklagten Ziffer 2 auf das Dokument aufsetzt. Warum er seine Schwester dann nicht über diesen - auch strafrechtlich relevanten - Umstand in Kenntnis setzt, konnte der Zeuge nicht für das Gericht schlüssig darlegen. Hinzu kommt, dass der Zeuge ungeachtet der erfolgten Unterschriftsfälschungen selbst eingeräumt hat, ein Schuldanerkenntnis mit dem Kläger unterzeichnet zu haben, weil dieser ihn „unter Druck“ gesetzt habe. Auch dies zeigt für das Gericht eindrücklich, dass die „Abneigung“ gegen den Kläger auf Seiten der Familie des Verstorbenen diese nicht zwingend daran hindert, entsprechende Unterschriften abzugeben, wenn diese zur Erlangung von Finanzmitteln erforderlich sind.

3. Der Sache nach liegt jedoch entgegen dem Wortlaut des Vertrages keine Eigenschaft der Beklagten Ziff. 2 als Darlehensnehmerin vor. Vielmehr liegt auf Seiten der Beklagten Ziffer 2 lediglich eine Schuldmitübernahme vor. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das oben Gesagte Bezug genommen.
4. Die Schuldmitübernahme ist auch nicht sittenwidrig gem. § 138 Abs. 1 BGB. Insbesondere ist eine finanziell krasse Überforderung der Beklagten Ziffer 2 nicht erkennbar. Es fehlt

schon Vortrag dazu, warum zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Beklagte Ziffer 2 nicht in der Lage gewesen wäre, zumindest die laufenden Zinsen aus dem Darlehen zu bedienen.

Der Klage war daher stattzugeben, allerdings mit der Einschränkung, dass Zinsen erst ab dem 01.10.2018 geschuldet sind.

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus § 286 BGB. Zum Zeitpunkt der Aufforderung durch den Prozessbevollmächtigten befanden sich die Beklagten auch ohne Mahnung mit der Rückzahlung in Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Dr. Kämmer  
Richter am Landgericht

Verkündet am 20.11.2020

Müller, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Konstanz, 24.11.2020

Müller  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

